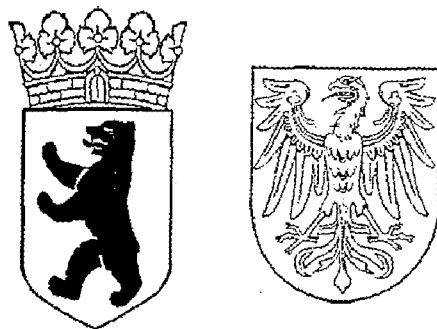




OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 M 12.08

VG 36 V 23.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Christian Borschberg,
Mainzer Straße 7, 64521 Groß-Gerau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Auswärtige Amt -Referat 509-, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

Land Hessen, vertreten durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Allgemeine Landesverwaltung (Ausländerbehörde),
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korbmacher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülow und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Jobs am 11. März 2008 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Februar 2008 wird geändert. Den Klägern wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt und ihnen Rechtsanwalt Christian Borschberg, Mainzer Straße 7, 64521 Groß-Gerau beigeordnet (§ 166 i.V.m. § 114 ff. ZPO).

im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers zu 2. werden monatliche Raten in Höhe von 95,00 EUR ab Anforderung der Gerichtskosten festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Kläger ist begründet. Die Kläger haben nach § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Verbindung mit § 114 und § 121 der Zivilprozessordnung - ZPO - einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das erstinstanzliche Verfahren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet im Verfahren der ersten Instanz hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig.

Die Frage, ob die Kläger nach pakistanischem Recht rechtsgültig miteinander verheiratet sind, kann nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens geklärt werden. Es handelt sich mithin um eine nicht einfach zu beantwortende Rechts- und Tatsachenfrage. Dies gilt aber auch für die Frage, ob von der Klägerin zu 1. ohne Übergangsregelung einfache Deutschkenntnisse verlangt werden können. Die Frage, ob die Anforderung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG mit höherrangigem Recht

vereinbar ist, ist höchstrichterlich nicht geklärt (vgl. OVG Bln-Bbg., Beschluss vom 29. November 2007 - OVG 2 M 63.07 - sowie VG Bln, Urteil vom 19. Dezember 2007 - VG 5 V 22.07 -) und im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Prozesskostenhilfegewährung weder einfach noch eindeutig zu beantworten (vgl. etwa Kingreen, ZAR 2007, 13, 18, 19; Markard/Truchseß, NVwZ 2007, 1025, 1027, die die Forderung eines Sprachnachweises für verfassungswidrig halten; die Verfassungsmäßigkeit bejahend: Breitzkreutz/Franßen-de la Cerda/Hübner, ZAR 2007, 381).

Die Kläger sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu Ratenzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 ZPO in der Lage. Im auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug gerichteten Klageverfahren kommt es für die Frage nach der Bedürftigkeit gemäß §§ 114, 115 ZPO nicht allein auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des nachzugswilligen Ehegatten, sondern auch auf die wirtschaftliche Situation seines bereits im Bundesgebiet lebenden Ehegatten an (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Oktober 2007 - OVG 12 M 29.07 - zum Kindernachzug). Der Kläger zu 2. verfügt über Einkommen, das er nach § 115 ZPO zur Bestreitung der Prozesskosten einzusetzen hat. Dieses beläuft sich nach den zuletzt eingereichten Unterlagen auf monatlich 1 214,17 EUR netto. Setzt man hiervon nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b) ZPO in Verbindung mit Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 115 ZPO vom 11. Juni 2007 (BGBl. I S.1058) 174,00 EUR für den erwerbstätigen Kläger zu 2. sowie einen Betrag nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a) ZPO in Höhe von 382,00 EUR und die Unterkunftskosten einschließlich Betriebskosten von 400,00 EUR ab (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO), verbleibt ein einzusetzendes Einkommen von 258,00 EUR. Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Klägerin zu 1. und die gemeinsame Tochter leistet der Kläger zu 2. nach den von ihm eingereichten Prozesskostenhilfeunterlagen nicht. Nach § 115 Abs. 2 ZPO sind daher Ratenzahlungen in Höhe von 95,00 EUR monatlich von dem Kläger zu 2. aufzubringen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Korbmacher

Dr. Jobs

Dr. Broy-Bülow